

Besondere Bedingung Nr. 4207

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, Firmenkonsortien und ähnlichen Zusammenschlüssen.

Wenn nicht festgestellt werden kann, welche der beteiligten Unternehmen (Partnerfirmen) einen konkreten Schaden verursacht hat, gewährt der Versicherer in teilweiser Abänderung des Art. 1 AHVB im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch hierfür Versicherungsschutz, jedoch maximiert mit dem Teil des Schadens, der der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart bzw. nicht bestimmbar, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Im Falle des Konkurses von beteiligten Unternehmen (Partnerfirmen) erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung im Ausmaß der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.

Nicht versichert sind jedenfalls:

- Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.